

4. Zur Frage der Anzeigepflicht des Versicherten nach § 2026 preuß. A.R. II. 8 bei Versicherungen mit laufender Police.
Preuß. A.R. II. 8 §§ 2024 flg.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. März 1911 i. S. Gr. (R.) w. Perleberger Viehversicherungsgesellschaft (Bekl.). Rep. VII. 524/10.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der Großhändler F. in R. hatte im Januar 1908 für dieses Jahr mit der Beklagten wegen Versicherung seiner auf dem Magerviehhofe gehandelten Schweine einen allgemein gefaßten, schriftlichen Vertrag geschlossen. Nach besonderer Abrede sollte sich die Versicherung auf alle von F. gehandelten Schweine, gleichgültig wo diese zur Kaufzeit sich befanden, erstrecken. Mit der Firma Gebr. G., deren Inhaber der Kläger ist, aber hatte F. vereinbart, daß wegen aller Schweine, die er ihr verkaufen würde, die Rechte aus dem Versicherungsverhältnisse mit der Beklagten mit dem Kaufabschluß ohne weitere Übertragung auf die Firma Gebr. G. übergingen. Im Mai 1908 kaufte Kläger von F. 450 Schweine aus dessen in R. stehenden Bestände zur Einstellung in die G.'sche Dampfmoikerei in J. in Oldenburg. Am 26. Mai wurde nach Inkennntnissetzung der Beklagten, daß es sich um einen Transport von R. nach Jever handle, die Versicherungsprämie bezahlt; am 28. Mai kamen die Schweine in J. an. Eines von den Tieren war schon damals verendet; in J. sind dann noch zahlreiche Tiere erkrankt und eingegangen. Kläger hat seinen Schaden auf 6049,25 M berechnet und verlangte mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung dieses Betrages. Die Beklagte widersprach und stützte sich hauptsächlich auf die Tatsache, daß eine polizeiliche Sperre der Klägerischen Ställe in J. wegen Schweineseuche stattgefunden hatte, und am 28. Mai 1908, dem Tage

des Einbringens der erwähnten Schweine in die Ställe, eine amtliche Freigabe der Ställe noch nicht erklärt war. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Das Berufungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision macht in erster Linie geltend, es fehle an den Voraussetzungen zur Anwendung des § 2026 A.R. II. 8, weil der Versicherungsvertrag zwischen F. und der Beklagten bereits anfangs Januar 1908 zum Abschluß gekommen sei, und in diesem für die Anzeigepflicht wesentlichen Zeitpunkte die Schweinepest, infolge deren die Ställe des Klägers gesperrt worden seien, noch gar nicht vorgelegen habe. Dieses Bedenken greift nicht durch. In der Regel ist allerdings die aus der angezogenen Vorschrift folgende Anzeigepflicht auf die Lage der Sache zur Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages zu beziehen (vgl. § 2024 A.R. II. 8). Vorliegend läßt der dürftige Inhalt des Vertrages zwischen F. und der Beklagten vom Januar 1908 Zweifel darüber zu, ob der die Versicherung der von F. an den Kläger versandten und gelieferten Schweine betreffende Vertragsabschluß schon mit jenem Vertrage vom Januar oder erst mit der im Mai 1908 erfolgten Anmeldung des Transports und Zahlung der Prämie an die Beklagte gegeben war. Es mag indes von dieser Frage abgesehen und mit der Revision angenommen werden, daß der Versicherung der in Betracht kommenden Schweine der Versicherungsvertrag F.'s und der Beklagten vom Januar 1908 zugrunde lag. Dann handelt es sich um eine sog. laufende Versicherung oder Versicherung mit laufender Police (vgl. Ehrenberg, Versicherungsrecht Bd. 1 § 33). Bei der großen Mannigfaltigkeit der diesem Begriff unterliegenden Verhältnisse läßt sich insofern eine allgemeingültige, alle möglichen Einzelfälle beherrschende Regel für die Zeit, in welcher der Versicherte der ihm gesetzlich obliegenden Anzeigepflicht zu genügen hat, nicht aufstellen. Sollte man allgemein und ausschließlich den Zeitpunkt des Abschlusses des Generalversicherungsvertrages als maßgebend erklären, so würde sich für zahlreiche Versicherungsverhältnisse eine dem Wesen des Vertrages nicht entsprechende, hochgradige Gefährdung berechtigter Interessen der Versicherungsgesellschaften ergeben. Im vorliegenden

Falle bot die Generalabrede vom Januar 1908 für die Versicherung der später an den Kläger zum Versand gelangten Schweine nur insofern einen Rahmen, als feststand, daß jede von F. veräußerte Schweineherde der Versicherung bei der verklagten Gesellschaft nach gewissen für die Prämienbemessung maßgebenden Normalsätzen unterliegen sollte. Wie groß und von welcher Beschaffenheit die Herde sein werde, zu welcher Zeit, von welchem Orte und nach welchem Orte sie zur Versendung kommen würde, und für welchen Empfänger sie bestimmt sein werde, alles dies war im Januar 1908 sowohl der Versicherungsgesellschaft als auch dem Versicherungsnehmer unbekannt. Diese damals noch unbekanntem Umstände waren aber nach Lage des Falles nicht nur wesentlich, sondern geradezu ausschlaggebend für den Bereich der konkreten Gefahr, welche die verklagte Gesellschaft zu übernehmen hatte; und die gemäß § 2026 A. N. II. 8 dem Versicherten obliegende Anzeigepflicht soll dem Versicherer gerade gegen eine unangemessene Ausdehnung des zu übernehmenden konkreten Bereiches der Gefahr Schutz bieten. Fehlt es nun, wie hier, an einer besonderen vertraglichen Regelung der Anzeigepflicht, so führen diese Erwägungen für Versicherungsverträge von der Art des vorliegenden mit innerer Notwendigkeit zu der Annahme, daß die Hinausschiebung der gesetzlichen Anzeigepflicht des Versicherten bis zu der Zeit, wo der betreffende Einzeltransport sich überblicken läßt, als selbstverständlich und stillschweigend bedungen anzusehen ist. Die Annahme wird der Natur des ganz besonders von Treu und Glauben getragenen Versicherungsverhältnisses gerecht und entspricht dem zu vermutenden vernünftigen Willen der Beteiligten. Unter die Anzeigepflicht in Gemäßheit des § 2026 fielen hiernach vorliegend auch diejenigen Umstände, welche auf den Entschluß der verklagten Gesellschaft, die Versicherung für die von F. an den Kläger veräußerten und gelieferten Schweine zu übernehmen, von Einfluß sein konnten und dem Versicherten bis zum 26. Mai 1908, der Zeit des Schweineversandes und der Prämienregulierung, bekannt geworden waren. Da F. schon bei dem früheren Kaufabschlusse dem Kläger die Rechte aus der Versicherung übertragen und seitdem gemäß der rechtlich einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts insbesondere bei Anmeldung des Schweinetransports und Bezahlung der Prämie nur noch als Vertreter des Klägers mit der verklagten Gesellschaft ver-

handelt hat, war seit dem Kaufabschluß der Kläger als Versicherter anzusehen. Darum war er auch für die in Gemäßheit des § 2026 erheblichen Umstände anzeigepflichtig, und der Versicherungsvertrag in betreff der von F. gelieferten Schweine für die Beklagte unverbindlich, sofern Kläger Umstände, welche anzuzeigen waren, verschwiegen haben sollte. Mit Recht hat aber das Berufungsgericht angenommen, daß dem Kläger ein solches Verschweigen zur Last fällt. Es ist festgestellt, daß die Ställe in S., wohin die von F. veräußerten Schweine zur Versendung kamen, wegen Schweinepeste gesperrt waren, daß die Ställe bis zur Prämienzahlung und auch bis zu der am 28. Mai 1908 erfolgten Einbringung der Schweine amtlich noch nicht freigegeben waren, daß es sich hierbei um einen Umstand handelt, der auf den Entschluß der Beklagten, sich auf die Versicherung der Schweine einzulassen, von Einfluß sein konnte, der indes tatsächlich der Beklagten unbekannt war, daß aber der Kläger von der Stallsperrung wußte und sie verschwiegen hat. Mit diesen sicher begründeten, auch nicht angefochtenen Feststellungen ist der zur Anwendung des § 2026 A. R. II. 8 objektiv erforderliche Tatbestand erfüllt.“ . . .